Gesetz-und Verordnungsblatt

für das

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafichaften Gorg und Gradisca, der Markgrafichaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXXI. Stüd.

Musgegeben und verfendet am 31. December 1899.

33.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz=Direction vom 28. November 1899, 3. 35960,

mit welcher eine Instruction über bie Borgung bes Ankaufspreises von Salz zum Einfalzen ber Fische (Fischerfalzerebitirung) erlaffen wirb.

I. Für die Fischer.

§. 1.

Der Ankaufspreis ber von ben Fischern Iftriens und ber quarnerischen Inseln, bann ber Gemeinde Grado auf Grund ber Borfchrift ber kuftenländischen Finang-Direction vom

15. Mai 1898, 3. 13420 kuftenl. L.-G.-Bl. N. 14 (kuftenl. Beil.-Blatt zum Finanzministerial-Berordnungs-Blatte Nr. 95 ex 1898), zum Einsalzen ber Fische zu ermäßigten Preisen bezogenen Salzes kann gegen Bürgschaft ihrer zuständigen Ortsgemeinde auf 3 Monate geborgt werben.

S. 2.

Die Fischer, welche Fischerfalz auf Credit beziehen wollen, haben um Ertheilung dieser Ermächtigung bei ber zuständigen Finanzbehörde I. Inftanz mittelst eines — mit einem Kronenstempel versehenen — Gesuches einzuschreiten.

§. 3.

Dem Gefuche ift die ftempelbefreite Saftungserklarung ber Gemeinde beizulegen.

Diefe Saftungserklärung kann für einen einzelnen Fischer ober auch für mehrere gu-

Nach Borschrift des § 82 der Gemeindeordnungen für Istrien und Görz-Gradisca (Gesetze vom 10. Juli 1863, L.-G.-Bl. Nr. 13 und vom 7. April 1864 d. G.-Bl. Nr. 3) ist die Haftungserklärung vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und einem Gemeinderathe (Gemeindeabgeordneten) zu unterfertigen.

Da die übernahme dieser Haftung seitens der Ortsgemeinde nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehört, ist vorher die Zustimmung des Gemeindeausschuffes (Gemeinder rathes) einzuholen.

Falls der Betrag der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden der Gemeinde die Jahreseinkünfte derselben übersteigt, so ist nach § 87, 3. 3, der eben citirten Gemeindeordnungen die Genehmigung des Landesausschuffes erforderlich.

Die Zuftimmung der Gemeindevertretung oder die eventuelle Genehmigung des Landes= ausschuffes ift in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschufsmännern (Gemeinderaths= Mitgliedern) erfichtlich zu machen.

§. 4.

Der Text ber Saftungserflärung hat gu lauten:

Saftung serflärung

"für den Fall, als dem Fischer (den Fischern) in
"Dr feitens bes t. f. Finang-Inspectorates in die Ermächtigung
"ertheilt werben follte, beim f. f. Salzverschleifamte in Salg gum Ginfalgen
"ber Fifche gegen breimonatliche Borgung bes Ankaufspreises gu beziehen, übernimmt bie unter-
"zeichnete Ortegemeinde auf Grund bes Befchluffes bes Gemeindeausschuffes (Gemeinderathes)
"bbo: und ber Genehmigung bes Landesausschuffes vom
"bie folidarifche Berpflichtung als Burge und Bahler für die richtige und pfinktliche Begah-
"lung bes bem genannten Fifcher (ben genannten Fifchern) mahrend ber Beit vom

"bis . . . creditirten Salzeinkaufspreifes fammt Berzugszinsen und Ginbringungekoften "und zwar für

"X... bis gum Bochftbetrage von . . . Y ... bis gum Bochftbetrage von

"Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, welche nicht fraft Gesetzes vor einen ausschließlichen "besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am "Sitze ber k. k. Finanz-Procuratur in Triest ausschließlich zuständig.

(Unterschriften bes Gemeindevorstehers [Bürgermeisters] und eines Gemeinderathes [Gemeindeabgeordneten].)

(Unterschriften zweier Ausschufsmänner [Gemeinderathe-Mitglieder].)

In jenen Fällen, in welchen die Genehmigung des Landesausschnsses zu entfallen hat, ist in die Haftungsurkunde u. z. vor dem Datum die Bemerkung aufzunehmen: "Die Gesnehmigung dieser Haftungsurkunde durch den Landesausschnst ist mit Rücksicht auf S. 87 al. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1863, L.-G.-Bl. für Iftrien Nr. 13 (des Gesetzes vom 7. April 1864, L.-G.-Bl. für Görz und Gradisca Nr. 8) nicht erforderlich, da der Betrag der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünste der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten nicht übersteigt."

§. 5.

Die k. k. Salzverschleißämter werden das Fischersalz unter Borgung des Ankaufspreises nur gegen Abgabe ber gemeindeämtlichen Anweisung und gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung ausfolgen.

Die gemeindeämtliche, im Sinne des §. 9 der Borschrift der kuftenl. Finanz-Direction vom 15. Mai 1898, Zl. 13420 L.-G.-Bl. Nr. 14, Beil.-Bl. 95 auszufertigende Anweisung hat auch den Zusatz zu enthalten:

Die Empfangsbestätigung (zugleich Berpflichtungserklärung), welche ber bas Salz auf Credit Beziehende auszustellen hat, hat zu lauten :

"Ich Endesgefertigter . . . Fischer in Nr. . . bestätige, "am heutigen Tage vom k. k. Salzverschleißamte in Metercentner Salz "zum Einsalzen der Fische erhalten zu haben. Den nach dem Einheitspreise von . . . "per Mctr. entfallenden Ankaufspreis von Kronen . . . sage: . . Kronen, "welcher mir auf Grund der Instruction der Finanz-Direction vom . . . auf drei "Monate geborgt wurde, verpslichte ich mich am Verfallstage, das ist am . . pünktlich "zu zahlen, widrigenfalls ich für den geborgten Salzpreis 6% Verzugszinsen vom Verfalls- "tage ab an das k. k. Ürar zu leisten habe."

§. 6.

Das Salzverschleißamt führt über bas gegen Borgung bes Ankaufspreises ausgefolgte Salz ein feparates "Berschleißregister für geborgtes Fischersalz". Sowohl in der Register-Juxta als auch in ber ber Partei einzuhändigenden Bollete wird ber Ankaufspreis ausgewiesen und bie Bemerkung beigefügt: "Auf 3 Mouate geborgt."

§ 7.

Die Anweisungen sind mit den Bolleten-Anmmern zu versehen und bleiben bei dem Berschleißregister für geborgtes Fischersalz, bis die Einzahlung des geborgten Ankaufspreises erfolgt.

Nach geschehener Ginzahlung wird die Anweisung mit bem Bermert: "Gelöscht" und mit bem Amtssiegel versehen ber Partei gegen Ginziehung ber Bollete guruckgestellt.

Der eingezogenen Bollete fett bas Berfchleifamt bie Claufel: "Eingezahlt am . . . " bei und beforgt bie Anklebung berfelben an die entsprechende Juxta im Register.

§. 8.

Es ift Sache ber Gemeinde die, punktliche Einzahlung bes geborgten Salzpreifes feitens ber Fischer ju überwachen.

Falls eine Gemeinde es bei Einbringung eines geborgten Salzpreises auf einen Rechtsftreit ankommen last, wird ihre Bürgschaft weiterhin nicht mehr angenommen und allen in berselben anfässigen Fischern die Borgung entzogen werden.

§. 9.

Fischern, welche einmal die pünktliche Einzahlung unterlassen haben, wird ber Salzankaufspreis nicht mehr geborgt werden, außer wenn zweifellos dargethan wird, dass ber Verzug ohne Verschulden der Partei eingetreten ift.

II. Für die Fifcheinfalzer.

§. 10.

Den die Einsalzung von Fischen gewerbsmäßig betreibenden Personen, welche nicht notorisch über erhebliche Geldmittel verfügen und das Gewerbe in so beschränktem Maße ausüben, das ihr jährlicher Salzbedarf 100 Metercentner nicht übersteigt, kann unter der Bedingung der Bürgschaft ihrer Wohngemeinde der Ankaufspreis des Fischersalzes auf 3 Monate geborgt werden.

§. 11.

Die Fischeinfalzer, welche von biefer Begünftigung Gebrauch zu machen gebenken, haben barum bei ber leitenden Finanzbehörde I. Inftanz (Finanzinfpectorat) anzusuchen.

Dieses Gesuch ift mit dem — gemäß §. 4 ber Borschrift der k. k. Finang-Direction vom 1. März 1891, 3. 24899 ex 1890, über den Bezug und die Berwendung von Limitosalz zum gewerbsmäßigen Ginsalzen der Fische zu überreichenden — Einschreiten um Bewilligung des Bezuges von Fischersalz zu vereinen.

Dem Gesuche ift außer ber Bestätigung ber zuständigen politischen Bezirksbehörde über bie erfolgte Aumeldung des Gewerbes auch eine Bestätigung des zuständigen Gemeindevorstandes, betreffend die Bermögenslage und den Geschäftsumfang des Fischeinsalzens, sowie die Haf-tungserklärung der Gemeinde anzuschließen.

Die Bestätigung und haftung verklärung find von ber Stempelentrichtung befreit. Beibe können in einer Urkunde vereinigt werben, welche bann folgenden Wortlaut hatte:

Beftätigung und Saftungserflärung:

"Der gefertigte Gemeindevorstand bestätigt, dass der (die) das Gewerbe des Fischein-"salzens betreibende in nicht über erhebliche Geldmittel verfügt (verfügen) "und deshalb das Gewerbe nur in einem so beschränkten Umfange ausübt (ausüben), dass "er (jeder einzelne) nicht mehr als 100 Metercentner Salz zum Einsalzen der Fische im "Jahre verwendet.

"Der Genannte (bie Genannten) ift (find) baber ber Begunftigung ber breimonatlichen "Borgung bes Salzeinkaufspreises beburftig."

Hieran ift ber im §. 4 angeführte Wortlaut ber Haftungserklärung unter Ersetzung bes Wortes Fischer burch Fischeinsalzer anzuschließen.

§. 12.

Die §§. 5-9 biefer Berordnung finden auch bei Borgung bes Salzankaufspreises an Wischeinsalzer analoge Anwendung.

Otto Ritter von Bimmermann m. p.



der Beginger der Freihert in verkenne der gegennten Seinkalten Seinkalten Seinkalten der (supplies) and the control of the co